

SATZUNG

CameraPro e.V.,
Berufsverband der professionellen freien Kameraleute in der Bundesrepublik Deutschland
(im Bereich der professionellen Sportübertragung)

Version 28.01.2026, 2. Satzungsänderung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 15.12.2025

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CAMERAPRO e.V.,
Berufsverband der professionellen freien Kameraleute in der Bundesrepublik Deutschland
(im Bereich der professionellen Sportübertragung).

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Entwicklung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der hauptsächlich in der Bundesrepublik Deutschland in der professionellen Sportübertragung tätigen, hauptberuflichen freien Kameraleute,

- durch Interessenvertretung gegenüber Veranstaltern von Rundfunk oder Fernsehen, Film-Wirtschaft, Verbänden, Herstellern und Verwertern im Fernseh- und AV-Bereich und allen weiteren Verwertungsmöglichkeiten, im In- und Ausland, sowie gegenüber Legislative und Exekutive aller politischer Ebenen, sowie gegenüber dem Renten- und Sozialwesen.

- durch Verfolgung der berufs- und tarifpolitischen Interessen über den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG, von Tarifverträgen sowie sonstigen kollektivvertraglichen Vereinbarungen.

- durch Unterstützung der Mitglieder etwa in Musterverfahren, die für den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere in den Bereichen Urheber-, Arbeits- und Sozialrecht, auch in Form einer Prozessstandschaft oder Verbandsklage, sowie bei der außergerichtlichen Verfolgung berufsständischer Interessen.

Der Verein nimmt die Vertretung der Mitglieder wahr und unterstützt die Mitglieder bei der Umsetzung ihrer gemeinsamen Interessen.

Des Weiteren steht er gegenüber Arbeits- und Auftraggebern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Verein fördert die berufliche Weiterbildung.

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede:r hauptberuflich, überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland tätige Kamerafrau:mann und aus dem aktiven Berufsleben altersbedingt ausgeschiedene Kameraleute sein bzw. werden.

Anträge sind textlich zu stellen.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch textliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer:innen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, das stellen von Anträgen und die Diskussion untereinander, soweit sich diese aus der Satzung, Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen (42 Tagen) schriftlich, per Brief oder E-Mail, angekündigt, um Anträge möglich zu machen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen (28 Tagen) schriftlich, per Brief oder E-Mail, einberufen.

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene (E-Mail)-Adresse gerichtet war und die Änderung vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt wurde.

Jede Form der Durchführung einer Mitgliederversammlung ist ausdrücklich gewünscht, z.B. persönlich, virtuell, Umlaufverfahren, reine Abstimmung per Mail, auch miteinander kombiniert.

Als höchstes Gut wird empfunden, den Mitgliedern keinerlei Hürden in den Weg zu legen, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, welches sich zur Wahl stellt.
Stellt sich kein Mitglied zur Wahl, wird die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
Stellt sich kein Mitglied zur Wahl, wird die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied protokolliert.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bzw. durch Stimmübertragungen und per E-Mail übermittelte Stimmen, beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Für die Anmeldung von Vorstands- oder Satzungsänderungen, beim Registergericht, ist eine Person des geschäftsführenden Vorstandes ausreichend.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
Weitere Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der/die 1. und 2. Vorsitzenden und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Sie sind jede/r einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich und wird auf der Mitgliederversammlung vorgelegt.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den Mitgliedern zu.

Schäftlarn, 11.07.2023